

## ohne Benutzerkonto

### **Auf einen Blick: Vererbbarkeit weiterer Verträge betreffend informationstechnische Systeme**

- Für die Vererbbarkeit weiterer Verträge betreffend informationstechnischer Systeme gilt das zu Benutzerkonten Ausgeführte.
- Die Erben treten kraft Universalsukzession in die Rechte und Pflichten des Erblassers aus Verträgen ein, sofern diese nicht als höchstpersönlich zu qualifizieren sind oder die Vererbbarkeit gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen ist.
- Vertragliche Einschränkungen der Vererbbarkeit sind bei Konsumentenverträgen in AGB nur unter engen Voraussetzungen möglich.
- Zu beachten sind die Rechte und Pflichten nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis.
- Speziell zu untersuchen sind die Befugnisse der Erben in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Werke.